

**Landratsamt Augsburg**  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

**Merkblatt für die  
Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis**

Stand: Januar 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Erfordernis der Erlaubnis</b> .....	3
<b>2. Voraussetzungen</b> .....	3
<b>3. Erlaubniserwerb</b> .....	3
3.1 Zuständigkeit .....	3
3.2 Notwendige Unterlagen .....	4
a) Antragsformular	
b) Aktueller Lebenslauf	
c) Personalausweis oder Reisepass	
d) Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich oder höherwertige Bildungsnachweise	
e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)	
f) Geburtsurkunde	
g) Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt	
h) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen	
3.3 Kosten .....	4
3.4 Anmeldezeitraum .....	5
3.5 Überprüfungsverfahren .....	5
Überprüfungstermine (schriftlich) .....	5
Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung.....	5
Überprüfungstermine (mündlich) .....	5
Überprüfungstag (schriftlich und mündlich) .....	5
Inhalt der Überprüfung .....	6
a) Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis .....	6
b) HP-Psychotherapeut .....	7
c) Beschränkte Heilpraktiker-Erlaubnis (Heilhilfsberufe) .....	8
3.6 Ergebnismitteilung .....	8
nach schriftlicher Kenntnisüberprüfung .....	8
nach mündlicher Kenntnisüberprüfung .....	8
Schmuckurkunde .....	8
<b>4. Niederlassung im Landkreis Augsburg</b> .....	9
<b>5. Sonderfälle</b> .....	9
Antragstellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium .....	9
Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage .....	9
Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage.....	10

## 1. Erfordernis der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinn des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG).

In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG. Aber auch bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig. Daneben kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung und damit ärztliche oder medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, gesundheitliche Schäden für Patienten verursachen kann. Demnach ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 HeilprG zutrifft, Ausübung der Heilkunde.

Andererseits kann sie – wie etwa im Fall von Eingriffen und Behandlungen zu kosmetischen Zwecken – bei Fehlen eines krankhaften Zustands, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen. Näheres hierzu ergibt sich aus der umfangreichen Rechtsprechung und dem einschlägigen Schrifttum. Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG bedürfen demnach auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ausüben. Keiner Erlaubnis bedürfen dagegen beispielsweise sog. Geistheiler (rituelle oder spirituelle Heiler) oder „Wunderheiler“ nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts.

## 2. Voraussetzungen

Nach § 2 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen um Heilpraktiker werden zu können:

- Mindestalter 25 Jahre
- mindestens Volks- oder Hauptschulabschluss
- gesundheitliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung
- Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie/ihn keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen wird.

## 3. Erlaubniserwerb

### 3.1 Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind die Kreisverwaltungsbehörden (= Landratsämter oder kreisfreie Städte).

Die örtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Behörde, in deren Bezirk die/der Bewerberin/Bewerber die Heilpraktikertätigkeit **erstmalig** ausüben möchte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Sie versichern auf dem Antrag, dass der Ort ihrer erstmaligen Heilpraktikertätigkeit der Landkreis Augsburg sein soll. Antragsteller, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Augsburg haben, müssen eine schriftliche Absichtserklärung vorlegen.

### 3.2 Notwendige Unterlagen

Für die Heilpraktikerprüfung sind folgende Unterlagen beim Landratsamt Augsburg einzureichen:

- a) **Antragsformular**  
(Wenn Sie ihre Heilpraktikertätigkeit im Landkreis Augsburg ausüben möchten, verwenden sie das Antragsformular des Landratsamtes Augsburg, erhältlich auf unserer Internetseite.)
- b) **aktueller Lebenslauf**  
(tabellarisch)
- c) **Personalausweis oder Reisepass (beglaubigte Kopie)**  
(Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen.)
- d) **Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise (beglaubigte Kopie)**  
(Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen.)
- e) **Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)**  
(Das Führungszeugnis ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. ein bis zwei Wochen direkt an das Landratsamt Augsburg weitergeleitet. **Bei Antragsstellung** darf das Führungszeugnis **nicht älter als drei Monate** sein.)
- f) **Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie)**
- g) **Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt**  
(Wenn Sie ihre Heilpraktikertätigkeit im Landkreis Augsburg ausüben möchten, verwenden sie das Formular des Ärztlichen Attestes des Landratsamtes Augsburg, erhältlich auf unserer Internetseite. Die Untersuchung darf **bei Antragstellung nicht länger als drei Monate** zurückliegen.)
- h) **Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen**  
(Ist die/der ausländische Antragstellerin/Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Heilpraktikererlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.)

### 3.3 Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für den Bescheid. Die genauen Kosten können Sie dort erfragen.

b) Gesundheitsamt (Prüfungsamt)

Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO):

- schriftliche Überprüfung	<b>200 €</b>
- mündliche Überprüfung	<b>150 €</b>
- Auslagen für Beisitzer	<b>60-120 €</b>
- Rücktritt, Nichtteilnahme, Terminabsage	<b>90 €</b>
- Schmuckurkunde (Auf Wunsch)	<b>40 €</b>

### 3.4 Anmeldezeitraum

Für die März-Prüfung:	vom 01.07. bis 31.12. des Vorjahres
Für die Oktober-Prüfung:	vom 01.01. bis 30.06. desselben Jahres

### 3.5 Überprüfungsverfahren

#### Überprüfungstermine (schriftlich)

Es finden zwei Überprüfungen im Jahr statt.

3. Mittwoch im März
2. Mittwoch im Oktober

#### Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung

Die Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber spätestens 3 Wochen vor Überprüfungstermin.

Bei den Heilpraktikerüberprüfungen erfolgt eine Begrenzung der Teilnehmerzahl. Grundsätzlich werden alle vollständigen Antragsunterlagen nach Antragseingang beim Prüfungsamt (Eingangsstempel bzw. Datum der persönlichen Abgabe an der Dienststelle) bis zum Erreichen der Maximalteilnehmerzahl berücksichtigt. Sie können sich vorab bei uns erkundigen, ob noch Teilnehmerplätze verfügbar sind und eine Antragseinreichung sinnvoll erscheint.

#### Überprüfungstermine (mündlich)

Die mündlichen Überprüfungsstermine beginnen frühestens drei Wochen nach dem schriftlichen Teil der Kenntnisüberprüfung und erstrecken sich über ca. zwei Monate. Die Reihenfolge der Terminvergabe erfolgt alphabetisch. Ein Wunschtermin ist nicht möglich.

#### Überprüfungstag (schriftlich und mündlich)

Am Tag der Kenntnisüberprüfung ist pünktlich zu erscheinen und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

## Inhalt der Überprüfung

### a) Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktions-techniken
- Deutung grundlegender Laborwerte
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie

Die Überprüfung besteht aus einem *schriftlichen* und einem *mündlichen* Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 30 - 45 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes mit. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt. Bei Nichtbestehen erfahren Sie die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen, da der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung eine Einheit darstellen. Zur Wiederholung der Prüfung ist ein neuer Antrag zu stellen.

## **b) HP-Psychotherapeut**

Eingeschränkte Erlaubnis auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss „ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen und „die

Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“. Der Prüfungskandidat hat nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person ca. 20 - 30 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten mit. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt. Bei Nichtbestehen erfahren Sie die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen, da der schriftliche und der mündliche Teil der Überprüfung eine Einheit darstellen. Zur Wiederholung der Prüfung ist ein neuer Antrag gestellt werden.

### **c) Beschränkte Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet eines Heilhilfsberufs**

(Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie/der Podologie)

Die Antrag stellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigtem Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberuf typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist.

Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt. Sie dauert pro Person ca. 20 - 30 Minuten und wird unter Vorsitz eines Arztes durchgeführt. In der Regel wirken zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ärzte bzw. Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet beschränkten Heilpraktikererlaubnis mit. Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet des Heilberufes) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt. Bei Nichtbestehen erfahren Sie die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

### **3.6 Ergebnismitteilung**

Die Lösungsschlüssel der schriftlichen Überprüfung werden am 2. Montag nach der Überprüfung auf der Homepage des Landratsamtes Augsburg unter [www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de) veröffentlicht.  
[Pfad: Aktuelle Gesundheitsthemen (des Gesundheitsamtes), Heilpraktikerüberprüfung]

#### nach schriftlicher Kenntnisüberprüfung

Nach Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling schriftlich die Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung mit den Angaben über Termin und Ort.

Bei nicht Bestehen der Prüfung wird der Prüfling hierüber schriftlich informiert.

#### nach mündlicher Kenntnisüberprüfung

Nach der mündlichen Prüfung wird der Prüfling unmittelbar über Bestehen oder nicht Bestehen in Kenntnis gesetzt.

Nach Bestehen der mündlichen Prüfung erhält der Prüfling nach ca. vier Wochen einen schriftlichen Erlaubnisbescheid.

#### Schmuckurkunde

Gegen eine Gebühr von 40,00 Euro ist eine Schmuckurkunde zusätzlich zum Erlaubnisbescheid erhältlich. Diese kann im Anschluss der mündlichen Prüfung persönlich beantragt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich per Post, Fax oder E-Mail.



## 4. Niederlassung im Landkreis Augsburg

Die tatsächlich selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg (Fachbereich 20, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 0821/3102-2118), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 3 GDVG). Das Meldeformular sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Augsburg ([www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)) unter dem Pfad

Landratsamt Augsburg > Soziales & Gesundheit > Gesundheitsthemen > Heilberufe an- und abmelden

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

## 5. Sonderfälle

### Antragstellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium

Für Antragsteller, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird in mündlicher Form durchgeführt.

Ein approbierter Arzt hat keinen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, weil diese Erlaubnis nur für Personen vorgesehen ist, welche die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt bestellt zu sein, und die ärztliche Approbation jede Tätigkeit mit umfasst, die einem Heilpraktiker gestattet ist.

Der Zulassung eines Arztes als Heilpraktiker steht der Grundsatz der Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Betätigung als Arzt und Nichtarzt entgegen (vgl. Urteil des 7. Senats vom 20.11.1996, VG München).

### Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die **Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie** erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „**Klinische Psychologie**“ **Gegenstand dieser Prüfung** war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen.

Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

### **Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage**

Antragsteller, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem 60-stündigen Schulungskurs für die Zusatzqualifikation zur Vorbereitung von Physiotherapeuten auf die „sektorale Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie“ nachweisen, können die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage beantragen.

Die drei Berufsverbände (Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., Verband physikalische Therapie (VPT) e.V. und Physiotherapieverband (VDB) e. V.) haben ein gemeinsames Curriculum (Muster-Curriculum vom 21.04.2016) erarbeitet, welches vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Juni 2016 anerkannt wurde. Die Übereinstimmung der Schulungsinhalte mit dem Muster-Curriculum ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bei Antragstellung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Alle anderen Kursanbieter müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nachweisen, dass ihr Kurs dem Muster-Curriculum vom 21.04.2016 entspricht.

Ihr Gesundheitsamt im Landkreis Augsburg

Prinzregentenplatz 4 · 86150 Augsburg · Tel: 0821-3102-2104 · E-Mail: [gesundheitsamt@lra-a.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@lra-a.bayern.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr